

# **Geschäftsordnung**

**für den**

## **Personalausschuss des Aufsichtsrats**

**der**

### **Gigaset AG**

#### **I. Allgemeines**

1. Der Personalausschuss übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gigaset AG, der Beschlüsse sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. Der Personalausschuss hat beschließende Funktion. Die Aufgaben gemäß des Delegationsverbots nach § 107 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz sowie die ungeschriebenen Delegationsverbote sind von den Beschlussfassungen nicht erfasst.

2. Im vorliegenden Text wird aus Gründen der sprachlichen Einfachheit lediglich die männliche Form verwandt. Inhaltlich sind gleichermaßen weibliche wie männliche wie diverse Personen gemeint.

#### **II. Zusammensetzung**

Der Personalausschuss setzt sich aus drei oder mehr Mitgliedern zusammen, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.

#### **III. Vorsitz**

Die Mitglieder des Personalausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden.

#### **IV. Aufgaben und Zuständigkeiten des Personalausschusses**

1. Gegenstand dieses Ausschusses sind die Personalangelegenheiten des Aufsichtsrates, insbesondere die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie die Vorbereitung der Personalentscheidungen, soweit diese infolge des Delegationsverbotes dem Plenum vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere die Unterbreitung von Vorschlägen zur Bestellung und zum Widerruf von Vorstandsmitgliedern sowie Vorschläge zu den vertraglichen Inhalten der Vorstandsdiensverträge. Daneben bereitet der Personalausschuss die Beschlussvorschläge über das jeweilige Vorstandsbestellungsgeschäft vor. Bei seinen Empfehlungen für die Neu- bzw. Wiederbestellung berücksichtigt der Personalausschuss das vom Aufsichtsrat definierte gesamthafte Anforderungsprofil einschließlich Diversitätskonzept.

2. Daneben bereitet der Personalausschuss die den Vorstand betreffenden Vergütungsthemen- und -entscheidungen des Aufsichtsrates vor. Hierzu gehören insbesondere die Aufbereitung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder sowie die Erarbeitung der festen und variablen Vergütungsbestandteile der Vorstandsvergütung und die Beratung über die Festlegung der in Abhängigkeit von der Zielerreichung individuell für ein Geschäftsjahr zu gewährenden Vergütungsbestandteile.

## **V. Sonstige Vorschriften**

Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend, insbesondere die Vorschriften zu Beschlussfassungen, zur Verschwiegenheit, zu Interessenkonflikten sowie zu Niederschriften.

## **VI. Gültigkeit**

Diese Geschäftsordnung bleibt so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anderes beschließt. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass im Einzelfall von der Geschäftsordnung des Personalausschusses abgewichen werden kann.

*Diese Geschäftsordnung wurde am 17.02.2022 beschlossen.*